



## Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

### ► Militär

### Schiesspflicht 2018

#### 1. Schiesspflicht

##### ***Schiesspflichtig 2018 sind:***

***Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind sowie Subalternoffiziere, die einer Truppengattung oder einem Dienstzweig angehören, welche mit dem Sturmgewehr ausgerüstet sind, bis und mit Jahrgang 1984.***

***Die Subalternoffiziere können ihre Schiesspflicht mit der Pistole oder mit dem Sturmgewehr erfüllen.***

#### 2. Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht

Die schiesspflichtigen Angehörigen der Armee werden in der Regel schriftlich zur Erfüllung ihrer Schiesspflicht aufgefordert.

Die Schiesspflichtigen haben die Aufforderung zur Erfüllung des obligatorischen Programms, das Dienstbüchlein, den Leistungsausweis oder das Schiessbüchlein sowie einen amtlichen Ausweis mitzubringen.

Die Gehörschutzschale 86 (GSS 86) muss zu allen Schiessübungen mitgebracht werden.

#### 3. Obligatorisches Programm

Schiesspflichtige, welche die Bedingungen nicht erfüllen, können das ganze obligatorische Programm mit Kaufmunition am gleichen oder an einem anderen Schiesstag im selben Verein höchstens zweimal wiederholen. Schiesspflichtige, welche die Bedingungen nach zwei Wiederholungen nicht bestehen, gelten als verblieben. Sie werden von der kantonalen Militärbehörde des Wohnortkantons mit persönlichem Marschbefehl zu einem besoldeten eintägigen Kurs für Verbliebene aufgeboten.

Schiesspflichtige, die das vorgeschriebene obligatorische Schiessprogramm nicht geschossen haben, werden in einen Nachschiesskurs durch Publikation im Kantonsblatt aufgeboten. Es werden keine persönlichen Marschbefehle versandt.

#### 4. Ort des Schiessens

Die Schiesspflicht muss in einem anerkannten Schiessverein erfüllt werden. Anerkannte Schiessvereine sind verpflichtet, die in der Gemeinde wohnenden Angehörigen der Armee an den Bundesübungen kostenlos teilnehmen zu lassen. Sie können in begründeten Fällen Schiesspflichtige mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde die Teilnahme verweigern.

## 5. Schiesszeiten

Die Schiesszeiten der Schiessplätze Lachmatt (MuttENZ), Bettingen und Riehen sind im Internet, unter [www.rettung.bs.ch/militaer.htm](http://www.rettung.bs.ch/militaer.htm) aufgeführt.

## 6. Nicht schiesspflichtig sind

- a) Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die dienstlich nicht mit einem Sturmgewehr ausgerüstet sind;
- b) Soldaten, Gefreite, Unteroffiziere und Subalternoffiziere die dieses Jahr aus ihrer Dienstpflicht entlassen werden.
- c) Angehörige der Armee, die von der medizinischen Untersuchungskommission (UC) für schiessuntauglich erklärt worden sind.

## 7. Von der Schiesspflicht dispensiert sind

- a) Schiesspflichtige, die dieses Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- b) Schiesspflichtige, die vor dem 1. August 2018 einen Auslandsurlaub erhalten haben, sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandsurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli 2018 wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- c) Schiesspflichtige, deren persönlichen Waffe vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli 2018 zurück erhalten;
- d) Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und mit der persönlichen Waffe erst nach dem 31. Juli 2018 wieder ausgerüstet worden sind;
- e) die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2018 abläuft;
- f) die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli 2018 abläuft;
- g) Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- h) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- i) Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

*Auskunft erteilt im Zweifelsfall das Kreiskommando Basel-Stadt,  
Telefon 061 316 70 00.*

Basel, den 24. März 2018

Der Kreiskommandant Alfred Widmann

